

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.100 vom 5. April 2019

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2019.100

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.100 du 5 avril 2019

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.100 del 5 aprile 2019

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteildes Präsidenten

vom 18. September 2019

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch B_____, Advokatin

[...]

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7,

Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2019.100

Verfügung vom 5. April 2019

Rückweisung zur Einholung eines neuen Gutachtens und zur weiteren Abklärung

Der Präsident

Die a.o. Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi
MLawI. Mostert Meier

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.